

mancher erhält in zwei, drei Jahren einige Stücke; Die Sache ist auch nicht wohl zu ändern, denn es müsste beinahe alle zwei, drei Jahre eine neue Austeilung vorgenommen werden, wenn wiederum einige Familien entstehen, und endlich würde deren Weidgang für die so grosse Herde und dem Wuhrbau kein Terrain mehr übrig bleiben. Die so hoch angerühmte Tragung der Gemeindslasten der Supplikanten steht in Rücksicht ihrer Kräfte gegen die anderen Gemeindsmänner in einem sehr schwachen Verhältnis. Weilen es aber allgemeinen Rechts und besonders in dem Hochlöbl.[ich]en Schwäbischen Kreis bei allen wohlpolizierten Herrschaften in Gebrauch und Übung ist, dass bei solchen wohlhergebrachten Gemeindseinrichtungen nichts abgeändert werden darf, wenn nicht eine übergrosse Stimmenmehrheit bey einer versammelten Gemeinde nicht just dem Personen-, sondern Possessions-Stand oder der Ansässigkeit nach auf die Abänderung stimmt, so berufen wir uns auf dieses Recht und behelfen uns dessen, und da der Supplicanten in Vaduz nur 34, in Schaan aber nur 23 sind, mithin die andern der neuen Abtheilung widersprechende Gemeindsleuthe mehr als $\frac{3}{4}$ von beyden Gemeinden sind, so müssen wir uns gegen dieses Ansinnen verwahren und ein Hochlöbl.[ich] Hochfürstl.[iches] Oberamt untertänig bitten, die Supplikanten mit ihrem Gesuch ab- und auf die bisherige Observanz zu verweisen.»⁵⁹

Auf diese Stellungnahme hin ruhte die ganze Angelegenheit wieder. Jedenfalls fand sie keinen Niederschlag in den Akten des Oberamts.

Am 21. Dezember 1791 erging ein Oberamtsbefehl an die Schaaner Gemeindevorstände. Vier Vaduzer Gemeindsleute hätten sich beim Oberamt beschwert, «weil die Vorsteher zu Schaan auf ihr billiges Ansuchen, womit ihnen ein Stückel von ihren Gemeindswaldungen zu Schaan nach dem Landesbrauch und den Gemeindsrechten auf ihre Häuser angewiesen werden möchte, zur Antwort gegeben haben, sie geben ihnen Vaduznern bey ihnen draussen nichts». Auf Anraten der Vaduzer Vorsteher hätten die Gemeindsleute das Oberamt ersucht, die Vorsteher von Schaan anzuhalten, ihnen etwas zuzuteilen, ansonsten wären sie und

ihre Gemeindsleute bemüssigt, «auf Absonderung und Vertheilung der Gemeinheiten anzudringen». Das Oberamt brachte die Beschwerde den Schaaner Vorständen zur Kenntnis mit dem Auftrag, den Klägern zu willfahren «und dadurch Trennung und Zwistigkeiten zu verhüten» oder aber sich vor dem Oberamt zu äussern, warum sie dem Gesuch nicht stattgeben wollten.⁶⁰

Am 31. Dezember 1791 gaben die Schaaner Vorstände zu Protokoll, man sei nicht dagegen, den Klägern ihren gebührenden Teil von den Gemeindswaldungen zu geben, «nur sei dermal keine Zeit, dieses Geschäft vorzunehmen; dann aber sey es auch billig, dass sie Kl[äger] ihre Häuser in die Steuer geben.» Diese Antwort wurde den Klägern mitgeteilt.⁶¹ Die Angelegenheit schien vorläufig erledigt.

Am 8. März 1793 klagte Joseph Boss, Bürger von Vaduz, beim Oberamt gegen die Gemeindsvorsteher von Vaduz wegen «entrissener Gemeindsgüter und Vortheile allda». Die Vorsteher von Vaduz hätten Boss im vorigen Jahr die Gemeindsnutzungen entzogen, weil er nach Schaan gezogen sei. Boss habe 17 Jahre lang Gemeindsdienste geleistet. Das Oberamt solle «die Herren Vorsteher zu Vaduz» anhalten, ihm sowohl die entrissenen Gemeindsgüter «als auch die durch 17-jährige Leistung der GemeindsBeschwerden erworbenen Vorrechte» zurückzugeben. Die Beschwerde wurde den Vorstehern der Gemeinde Vaduz zugestellt mit dem Auftrag, sich innert acht Tagen dazu zu äussern.⁶² Eine Antwort erfolgte zunächst nicht.

Etwas später meldeten sich die Gemeindsleute, die bereits früher Beschwerde geführt hatten, erneut beim Oberamt. Mit Schreiben vom 5. November 1793 beruhigte sie das Amt. Es habe ihre Beschwerde keineswegs vergessen und wolle ihnen helfen, da ihre Beschwerde begründet sei. Dann folgten längere Ausführungen über die Schwierigkeiten einer gerechten Verteilung der Gemeindsteile. Schliesslich schlug das Oberamt vor, jene Beschwerdeführer, die die Gemeindslasten schon länger tragen, sollten umgehend einen Teil zugewiesen erhalten. Zudem sollte der geltende Gemeindsbrief geändert werden. Danach sollte